

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern

A. Problem und Ziel

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt worden ist¹⁾, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen in dem Haltungsbetrieb liegen, aus dem die Schweine stammen. Ähnliche Befunde wurden für Schweine und Rinder auch in Untersuchungen an Falltieren in Österreich festgestellt²⁾.

Die Autoren der Studien ziehen den Schluss, dass die untersuchten Tiere vor dem Verenden bzw. vor der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden mussten.

In seiner Entschließung vom 12. April 2019 (Bundesratsdrucksache 93/19) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

Dieser Entschließung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen werden. Es sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um tierschutzbezogene Kontrollen in VTN-Betrieben zu ermöglichen.

B. Lösung; Nutzen

Durch den Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage für Kontrollen von Tierkörpern auf Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben einschließlich der Betretungs-

¹⁾ Prof. Dr. Elisabeth große Beilage: Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017, DVG-Service GmbH, ISBN 978-3-86345-389-3.

²⁾ Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen in: Ass.-Prof. Dr. med. vet. Johannes Baumgartner und Hofrätin DDr. Regina Binder: Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren – Vorzeitige Beendigung von Schmerzen und Leiden aus Gründen des Tierschutzes, Wiener Tierärztliche Monatsschrift 102 (2015), S. 193 - 199.

rechte für solche tierschutzbezogenen Kontrollen geregelt werden. Um die Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb sicherzustellen, wird zudem eine Kennzeichnungspflicht für Tierkörper geregelt.

Übergeordnetes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Tierschutz in der Schweine- und Rinderhaltung zu erhöhen. Das angestrebte Ziel soll sich kurzfristig in einer höheren Anzahl aufgedeckter Verstöße bei der Kontrolle von Haltungsbetrieben widerspiegeln. Der Nutzen, ein Mehr an Tierschutz, ist tendenziell eher mittel- oder langfristig zu erwarten, wenn die Präventivwirkung der gezielteren Kontrollen bzw. der Sanktionen bei Tierschutzverstößen greift. Denn mittel- oder langfristig zielt der Gesetzentwurf darauf ab, dass es weniger Tierschutzverstöße bei der Schweine- und Rinderhaltung geben soll.

C. Alternativen

In Bezug auf tierschutzbezogene Kontrollen könnte an der bisherigen Rechtslage, also keinen tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben, festgehalten werden. Jedoch sollte die Möglichkeit genutzt werden, durch Kontrollen in VTN-Betrieben Hinweise auf Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben zu erhalten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entstehen für die Länder (inklusive der Kommunen) jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von rund 30 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sich die Regelungen ausschließlich an die Wirtschaft und an die Verwaltung richten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt eine Belastung nach der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar. Die Belastung wird durch die Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) wird durch den Gesetzentwurf um rund 116 000 Euro erhöht.

F. Weitere Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine weiteren Kosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19 April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes –
Tierschutzkontrollen an Tierkörpern

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 26. März 2021 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16j werden die folgenden §§ 16k und 16l eingefügt:

„§ 16k

(1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung der Tierkörper entfällt, wenn

1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung der Tierkörper zu erlassen.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

§ 16l

(1) In den Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, können die zuständigen Behörden zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Betriebe oder Anlagen

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,

³⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
 - a) geschäftliche Unterlagen einsehen,
 - b) folgendes anfertigen und verarbeiten
 - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und
 - bb) Ausdrücke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b angefertigten Abschriften, Ablichtungen, Ausdrücke und Kopien personenbezogene Daten enthalten, darf die zuständige Behörde sie aufbewahren oder speichern, soweit und solange dies für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab ihrer Anfertigung. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrücke und Kopien sind, wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist, unverzüglich zu vernichten oder, im Fall der elektronischen Speicherung, zu löschen.

(2) Der Betreiber eines Betriebs oder einer Anlage, in dem oder in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, hat

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf deren Verlangen
 - a) die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude, Behältnisse und Transportmittel des Betriebs oder der Anlage zu bezeichnen,
 - b) den Zugang zu den Grundstücken, Geschäftsräumen und Wirtschaftsgebäuden des Betriebs oder der Anlage zu gewähren sowie die Behältnisse und Transportmittel des Betriebs oder der Anlage zu öffnen,
 - c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,
 - d) bei der Besichtigung, bei der Untersuchung der einzelnen Tierkörper und bei der Entnahme und der Sicherstellung von Proben Hilfestellung zu leisten und
 - e) die geschäftlichen Unterlagen in dem Umfang vorzulegen, der erforderlich ist zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, und
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung die Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

Die Pflicht zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e beinhaltet auch die Pflicht zur Offenlegung personenbezogener Daten, soweit es nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) Sind in einem Betrieb oder einer Anlage eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen vorgenommen worden, so kann der Betreiber dieses Betriebes oder dieser Anlage, für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 27 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:
 - „27. entgegen § 16k Absatz 1 ein dort genanntes Rind oder Schwein nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
 - 28. entgegen § 16l Absatz 2 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen in dem Haltungsbetrieb liegen, in dem die Schweine zuletzt gehalten wurden. Ähnliche Befunde wurden für Schweine und Rinder auch in Untersuchungen an Falltieren in Österreich festgestellt.

Die Autoren der Studien ziehen den Schluss, dass die untersuchten Tiere vor dem Verenden bzw. vor der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden mussten.

In seiner Entschließung vom 12. April 2019 (Bundesratsdrucksache 93/19) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

Dieser Entschließung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen werden. Es sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um tierschutzbezogene Kontrollen in VTN-Betrieben zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der neue § 16l schafft eine Rechtsgrundlage für die tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben einschließlich der Betretungsrechte für solche Kontrollen. Um die Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb sicherzustellen, wird durch einen neuen § 16k für die Haltungsbetriebe zudem eine Kennzeichnungspflicht für Tierkörper geregelt.

III. Alternativen

In Bezug auf tierschutzbezogene Kontrollen könnte an der bisherigen Rechtslage, also keinen tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben, festgehalten werden. Jedoch sollte die Möglichkeit genutzt werden, durch Kontrollen in VTN-Betrieben Hinweise auf Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben zu erhalten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Regelung von Ordnungswidrigkeiten aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht) und im Übrigen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) und Nummer 20 (Tierschutz) des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da diese Regelungen für alle betroffenen Tiere und alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten müssen, damit den betroffenen Tieren im gesamten Bundesgebiet der gleiche Schutz zukommt. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden. Unterschiedliche Landesregelungen könnten die VTN-Betriebe sowie die Haltungsbetriebe benachteiligen, weil je nach Ausgestaltung dieser Regelungen der Aufwand für die Einhaltung der Pflichten für diese Betriebe von Land zu Land unterschiedlich hoch ausfallen würde. Damit würden ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Europarechtliche Regelungen stehen tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, weil sie die Aufdeckung von Tierschutzverstößen fördern und somit einer nachhaltigen Landwirtschaft und Tierhaltung dienen. Durch die Ergänzung des Tierschutzgesetzes wird es Behörden ermöglicht, Verstöße in Haltungsbetrieben von Schweinen und Rindern anhand der in VTN-Betrieben angelieferten Tierkörper festzustellen und diese Haltungsbetriebe dann zukünftig eingehender zu kontrollieren. Eine verstärkte Kontrolle solcher Haltungsbetriebe und die Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften können dazu beitragen, dass Tiere entsprechend den geltenden Vorgaben und tiergerechter gehalten werden. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Vorschrift des § 16l Absatz 3, nach der VTN-Betriebe Aufwendungsersatz für die durch die Behörden vorgenommenen Maßnahmen erhalten können, ergeben sich für die Länder (inklusive der Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Höhe der Haushaltsausgaben ist abhängig von der Höhe des Aufwendungsersatzes, der je nach Aufwand der einzelnen VTN-Betriebe unterschiedlich hoch ausfallen kann. Nach § 16l Absatz 3 Satz 2 bestimmen die Länder, wer die Kosten des Ersatzes trägt. Es kann angenommen werden, dass die gesamten Kosten, die den VTN-Betrieben als Kosten für Unterstützungsleistungen entstehen, von diesen als Aufwendungsersatz nach § 16l Absatz 3 beantragt und von den Behörden ersetzt werden. Damit liegen die jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand der Länder bei ungefähr 30 000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen). Die Schätzung des Erfüllungsaufwandes beruht auf den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Die Angaben zu den verwendeten Fallzahlen und den Zeitaufwänden beruhen auf Internetrecherchen, Daten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Statistischen Bundesamtes, insbesondere der Datenbank WebSKM, sowie dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (im Folgenden nur noch Leitfaden genannt).

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von circa 3 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand, der sich für die Kennzeichnung einzelner Tierkörper von Schweinen durch den Tierhalter zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb nach § 16k Absatz 1 ergibt, liegt bei ungefähr 3 Millionen Euro. Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich vorrangig auf die Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast beziehen. Schweine müssen nach der Viehverkehrsverordnung von dem Haltungsbetrieb, auf dem sie geboren wurden, spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden. Damit

können Ferkel, die noch vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und noch nicht gekennzeichnet sind, und Schweine, die auf einem anderen Haltungsbetrieb als dem Betrieb, auf dem sie geboren wurden, verenden oder getötet werden, im VTN-Betrieb nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden. Daher sollen diese Tierkörper nach § 16k Absatz 1 gekennzeichnet werden.

Der Erfüllungsaufwand für Ferkelerzeugungsbetriebe für die Kennzeichnung nach § 16k Absatz 1 liegt bei ungefähr 2 Millionen Euro. Auf Grundlage der Zahl der in Deutschland gehaltenen Zuchtsauen (laut Statistischem Bundesamt (November 2019) rund 1,7 Millionen Tiere) und unter der nach Schätzung des BMEL getroffenen Annahme, dass von einer Sau im Durchschnitt etwa 29 Ferkel pro Jahr abgesetzt werden, und die Verlustrate in der Säugephase etwa 12 Prozent beträgt, kann angenommen werden, dass ungefähr 55,7 Millionen Ferkel in Deutschland jährlich lebend geboren werden, aber nur 49 Millionen abgesetzt werden. Somit kann angenommen werden, dass die Zahl der Ferkel, die in der Säugephase verenden oder getötet werden, bei etwa 6,7 Millionen Ferkeln liegt. Nach Schätzung des BMEL dürften 50 Prozent der Ferkel bereits vor dem Zeitpunkt des Absetzens gekennzeichnet werden, so dass noch 50 Prozent der Tierkörper von Ferkeln, wenn sie vor dem Absetzen verenden oder getötet werden, nach § 16k Absatz 1 gekennzeichnet werden müssen. Dies sind etwa 3,3 Millionen Tierkörper jährlich. Nach Schätzung des BMEL beträgt der Zeitaufwand für eine Kennzeichnung der Tierkörper 2 Minuten. Die Kennzeichnung kann von Beschäftigten mit einfachem Qualifikationsniveau durchgeführt werden. Dafür ergibt sich im Wirtschaftszweig A ein Lohnsatz von 15,60 Euro pro Stunde. Für die Kennzeichnung entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 0,1 Euro pro Fall. Es ergibt sich folgende Rechnung: 15,60 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 3,5 Millionen Tiere + (0,1 Euro x 3,5 Millionen Tiere).

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hält ein Ferkelerzeugungsbetrieb im Durchschnitt 250 Sauen. Unter den oben beschriebenen Annahmen (29 abgesetzte Ferkel je Sau und Jahr, 12 Prozent Verlustrate, 50 Prozent der Ferkel bei Tod noch nicht gekennzeichnet) kann angenommen werden, dass in einem solchen Durchschnittsbetrieb circa 500 Ferkel im Jahr aufgrund von § 16k Absatz 1 gekennzeichnet werden müssen. Unter dem oben beschriebenen Lohnsatz und den oben beschriebenen Sachkosten kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 300 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Der Erfüllungsaufwand für Mastbetriebe für die Kennzeichnung nach § 16k Absatz 1 liegt bei ungefähr 1 Million Euro. Basierend auf der Zahl der in Deutschland im Jahr 2019 zum Schlachten gehaltenen Schweine (laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes rund 53,8 Millionen Tiere) sowie unter der durch Schätzungen der Landwirtschaftskammer NRW und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen e.V. in der Landwirtschaft getroffenen Annahme, dass sich die Verluste in der Mastphase auf etwa drei Prozent belaufen, also insgesamt rund 1,6 Millionen Tiere, und die Anzahl der Tiere, die von reinen Mästern gehalten werden, circa 85 Prozent beträgt, wurden für das Jahr 2019 rechnerisch etwa 1,37 Millionen Tierkörper von Mastschweinen in VTN-Betrieben angeliefert, die keine Kennzeichnung des Mastbetriebs besaßen. Es ergibt sich folgende Rechnung: 15,60 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 1,37 Millionen Tiere + (0,1 Euro x 1,37 Millionen Tiere).

Basierend auf Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hat ein durchschnittlicher Mastbetrieb in Deutschland circa 700 Mastplätze. Bei drei Mastdurchgängen pro Jahr werden insgesamt circa 2 100 Mastschweine im Jahr gemästet. Wenn weiterhin wie oben beschrieben die Verlustrate, der Lohnsatz und die Sachkosten angenommen werden, kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 40 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Der dargestellte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt eine Belastung nach der „One in, One out“-Regel der Bundesregierung dar. Die Belastung wird durch die Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen kompensiert.

Die Belange mittelständischer Unternehmen wurden geprüft („KMU-Test“). Die Belastung durch die Kennzeichnungspflicht nach § 16k Absatz 1 für einen durchschnittlichen Ferkelerzeugungsbetrieb beträgt wie oben dargestellt circa 300 Euro pro Jahr und für einen durchschnittlichen Mastbetrieb circa 40 Euro pro Jahr. Aufgrund der Natur der Kennzeichnungspflicht nach § 16k Absatz 1, die für alle Haltungsbetriebe, in denen Tiere verenden oder getötet werden, einheitlich gelten soll, kann keine Regelungsalternative für möglicherweise besonders belastete Betriebe geschaffen werden. Durch eine Ausnahmeregelung würde der Zweck der Kennzeichnungspflicht, die Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb zu ermöglichen, nicht erfüllt.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) erhöht sich durch den Gesetzentwurf um rund 116 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 60 000 Euro ergibt sich aus der Kontrolle von VTN-Betrieben einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung nach § 16l Absatz 1. In Deutschland kommen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für solche Kontrollen generell etwa 20 Betriebe in Frage. Es wird angenommen, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Nach Angaben der Datenbank WebSKM entsteht bei anderen Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben, für die ähnliche Arbeitsschritte notwendig sind, ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einem halben Arbeitstag, was circa 240 Minuten entspricht. Der Aufwand kann je nach Art und Größe des Betriebs im Einzelfall davon abweichen. Die Kontrollen werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau durchgeführt, für die ein Lohnsatz von 60,50 Euro pro Stunde angesetzt werden kann. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 60,5 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 30 000 Euro entsteht aus der Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle von VTN-Betrieben durch den Betreiber. Dieser Erfüllungsaufwand wird als Erfüllungsaufwand der Verwaltung angegeben, da VTN-Betriebe bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten und damit zusammenhängenden Tätigkeiten hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und sie während der Wahrnehmung dieser Aufgaben die zuständige Behörde bei der Durchführung der Tierschutzkontrolle unterstützen. Nach Schätzungen des BMEL kann angenommen werden, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Der Betreiber muss die Kontrolle dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Kontrolle unterstützen. Möglicherweise werden die Grundstücke, Räume und Transportmittel der VTN-Betriebe besichtigt, sodass der Betreiber dabei Hilfestellung leisten muss, wenn beispielsweise einzelne Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Unterstützung bei diesen Kontrollen von Beschäftigten mit mittlerem Qualifikationsniveau durchgeführt wird. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Verwaltung ergibt sich ein Lohnsatz von 31,50 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Unterstützen bei den Kontrollen circa 240 Minuten (nach Angaben der Datenbank WebSKM besteht eine Vergleichsvorgabe zu Kontrollen in Haltungsbetrieben mit ähnlichen Arbeitsschritten). Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 31,5 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Zudem ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 11 000 Euro für die VTN-Betriebe aus der Informationspflicht des § 16l Absatz 3, nach der der Betreiber Ersatz für den entstandenen Aufwand, der ihm im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist, verlangen kann. Dieser Erfüllungsaufwand wird wie oben beschrieben im Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellt. Nimmt man an, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird, ergibt sich eine Fallzahl von 240 (12 Kontrollen x 20 Betriebe). Weiterhin besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle einen Antrag stellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Forderungen von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau gestellt werden. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Verwaltung ergibt sich ein Lohnsatz von 42,30 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Bearbeiten und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen circa 60 Minuten pro Fall (Beschaffen von Daten 30 Minuten für alle Nachweise etc., weitere Angaben siehe Zeitwerttabelle des Leitfadens: Formular ausfüllen 3 Minuten, Berechnungen durchführen 20 Minuten, Datenübermittlung 1 Minute, Kopieren/Archivieren/Verteilen 10 Minuten). Es entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 2 Euro Porto für das Versenden der Unterlagen an die zuständige Behörde. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 42,30 Euro x 20 Betriebe + (2 Euro x 12 Kontrollen x 20 VTN-Betriebe).

Aus dem Aufwand für die Bearbeitung der Anträge der VTN-Betriebe auf Aufwendungsersatz nach § 16l Absatz 3 entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15 000 Euro. Derzeit ist der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge schwer abzuschätzen, da bisher keine Daten oder Erfahrungen hierzu vorliegen. In Deutschland kommen etwa 20 Betriebe in Frage, die einen solchen Antrag stellen könnten. Es besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle, also monatlich, einen Antrag auf Aufwendungsersatz stellen wird. Die Forderungen nach Aufwendungsersatz werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau geprüft und bearbeitet. Somit kann für den Normadressaten Verwaltung im höheren Dienst (Land) ein Lohnsatz von 60,50 Euro pro Stunde angesetzt werden. Der genaue Zeitaufwand der Bearbeitung kann nach Schätzungen des BMEL

etwa 60 Minuten betragen. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass circa 1 Euro Sachkosten pro Fall für das Versenden eines Bescheids oder ähnliches entstehen könnten. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 60,50 Euro x 20 Betriebe + (12 Kontrollen x 1 Euro x 20 VTN-Betriebe).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Evaluierung

Der Gesetzentwurf soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, durch die Durchführung von tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben und die dabei erlangten Hinweise zielgerichtete Kontrollen in Haltungsbetrieben durchführen zu können und Tierschutzverstöße so gezielter aufzudecken und ahnden zu können, erreicht worden ist. Geeigneter Indikator kann die Erhöhung der Zahl aufgedeckter Verstöße im Verhältnis zu den Kontrollen sein. Als Datengrundlage sollen Daten der für die Kontrollen zuständigen Behörden der Länder dienen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 16k

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine Kennzeichnungspflicht für Haltungsbetriebe für die Tierkörper, die noch nicht aufgrund der bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht zum letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden können. Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich vorrangig auf die Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast beziehen. Schweine müssen nach der Viehverkehrsverordnung von ihrem Haltungsbetrieb, auf dem sie geboren wurden, spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden. Damit können Ferkel, die noch vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und noch nicht gekennzeichnet sind, und Schweine, die auf einem anderen Haltungsbetrieb als dem Betrieb, auf dem sie geboren wurden, verenden oder getötet werden, im VTN-Betrieb nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden.

Um durch die aufgrund tierschutzbezogener Kontrollen in VTN-Betrieben (§ 16l) gefundenen Hinweise gezieltere Tierschutzkontrollen in Haltungsbetrieben durchführen zu können und Tierschutzverstöße in diesen Betrieben aufdecken und straf- oder ordnungsrechtlich besser ahnden zu können, ist die Kennzeichnungspflicht notwendig. Der Absatz enthält eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper. Totgeborene Tiere sind davon nicht umfasst.

Zu Absatz 2

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung soll, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung erlassen werden können.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu § 16l**Zu Absatz 1**

Zum Zweck der Feststellung von Tierschutzverstößen, die in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde über die bestehenden Befugnisse – insbesondere die Fachrechtskontrolle in der Tierhaltung – hinaus Betretungsrechte in VTN-Betrieben eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen (also Fotos und Videos) von Tierkörpern in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen. Weiterhin soll die Behörde Abschriften und Ablichtungen von geschäftlichen Unterlagen bzw. Ausdrucke und Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind, anfertigen dürfen. Die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogene Daten dürfen von den zuständigen Behörden zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Vorschriften der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden und soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, verarbeitet werden. Zum Beispiel dürfen so die personenbezogenen Daten aus Routenplänen der VTN-Betriebe erhoben, gespeichert und für die Rückverfolgung von Tierkörpern zu dem Haltungsbetrieb, in dem die Tiere verendet oder getötet worden sind, verwendet werden. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien müssen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, wenn sie nicht mehr für den genannten Zweck erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Anfertigung, vernichtet bzw. gelöscht werden.

Zu Absatz 2

Der Betreiber einer Anlage oder eines Betriebes nach Absatz 1 wird verpflichtet, das Betreten des Betriebsgeländes durch den mit der Überwachung Beauftragten zu dulden. Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht ausreicht, wird der Betroffene darüber hinaus verpflichtet, in erforderlichem Umfang Hilfe zu leisten und die Tierkörper herauszugeben. Insbesondere ist der Betreiber verpflichtet, geschäftliche Unterlagen in dem Umfang vorzulegen, der erforderlich ist zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist. Diese Pflicht beinhaltet auch die Pflicht zur Offenlegung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht den Ersatz für den entstandenen Aufwand vor, der den VTN-Betrieben im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist. Soweit diese Maßnahmen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betriebe darstellen, ist dieser Eingriff durch den Zweck, Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben besser aufdecken zu können und damit dem durch Artikel 20a GG geschützten Tierschutz zu dienen, gerechtfertigt. Der Aufwendungsersatz wird vorgesehen, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen Tierschutzverstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 2

Für eine wirksame Durchsetzung der neu geschaffenen §§ 16k und 16l werden entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen: Zum einem wird eine Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird. Des Weiteren sollen Verstöße gegen die Pflicht zur Unterstützung der Behörden und die Pflicht zur Duldung des Betretens des Betriebsgeländes durch die Behördenmitarbeiter und der weiteren in § 16l Absatz 1 genannten Maßnahmen mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Tierschutzkontrollen an Tierkörpern (NKR-Nr. 5635, BMEL)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 3 Mio. Euro
Pro Ferkel-erzeugendem Betriebe jährl.:	etwa 300 Euro
Pro Schweine-Mastbetrieb jährl.:	etwa 40 Euro
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 116.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3 Mio. Euro dar.
Evaluierung	
Ziel:	Zielgerichtete Kontrollen von Haltungsbetrieben in Bezug auf tierschutzrechtliche Verstöße.
Kriterien/Indikatoren:	Erhöhung der Anzahl aufgedeckter tierschutzrechtlicher Verstöße im Verhältnis zur Zahl der Kontrollen in den Haltungsbetrieben.
Datengrundlage:	Daten der Länder (=Kontrollbehörden).
KMU-Betroffenheit	Das Regelungsziel kann nur dann erreicht werden, wenn tierschutzrechtliche Verstöße auch in kleineren und mittleren Unternehmen gezielter geahndet werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nutzen	Der Nutzen besteht in einem Mehr an Tierschutz, der mittel- oder langfristig durch die Präventivwirkung der gezielten Kontrollen bzw. der Sanktionen als Folge tierschutzrechtlicher Verstöße eintritt.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, tierschutzrechtliche Verstöße bei der Haltung von Schweinen und Rindern durch gezieltere Kontrollen besser zu verhindern. Dazu sollen künftig nicht nur die Haltungsbetriebe selbst kontrolliert werden, sondern auch Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe). Denn in den VTN-Betrieben werden mitunter Tierkadaver angeliefert, bei denen zu erkennen ist, dass sie im letzten Betrieb, in dem sie gehalten wurden, unnötige Schmerzen oder Qualen erleiden mussten. Eine Studie hat ergeben, dass es bei entsprechenden Befunden möglich ist nachzuweisen, dass der letzte Haltungsbetrieb des betroffenen Tiers gegen tierschutzrechtliche Regelungen verstoßen hat. Durch zusätzliche Kontrollen auch der VTN-Betriebe können also Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, in welchen Haltungsbetrieben möglicherweise tierrechtliche Verstöße stattfinden. Diese Haltungsbetriebe sollen anschließend besonders intensiv kontrolliert werden.

Für eine effektive Umsetzung ist es notwendig, dass alle Tierkadaver erkennen lassen, in welchem Betrieb sie zuletzt gehalten wurden. Dies ist zwar aktuell bei Rinderkadavern gegeben, bei Schweinekadavern gibt es jedoch bisher keine Vorgabe, die eine entsprechende flächendeckende Kennzeichnung von Schweinen gewährleistet. Deshalb legt der Regelungsentwurf fest, dass künftig alle Haltungsbetriebe, die Tierkadaver bei VTN-Betrieben abliefern, dazu verpflichtet werden, die Kadaver entsprechend zu kennzeichnen.

Die betroffenen VTN-Betriebe, die künftig entsprechende Kontrollen dulden und an ihnen mitwirken müssen, haben jedoch selbst keinen Einfluss auf mögliche tierschutzrechtliche Verstöße

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in den Haltungsbetrieben. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird den VTN-Betrieben daher nach landesrechtlichen Vorschriften ein Aufwendungsersatz für die Duldung und Mitwirkung an den Kontrollen gewährt.

Das Ressort folgt mit dem Gesetzentwurf einer Entschließung des Bundesrats vom 12. April 2019, in der der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Schätzungen des Ressorts beruhen auf Daten und Schätzungen des Statistischen Bundesamtes (StBA) sowie auf Internetrecherchen, Auskünften der Datenbank OnDEA (früher: WebSKM) sowie dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (im Folgenden Leitfaden genannt).

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von insgesamt rund 3 Mio. Euro.

Den zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von Betrieben, die Schweine halten, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit rund 3 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand wird durch die Vorgabe ausgelöst, dass künftig alle Schweine und Rinder, die in VTN-Betrieben angeliefert werden, eine Kennzeichnung aufweisen müssen, die den letzten Haltungsbetrieb erkennen lässt. Für Rinder ist dies durch andere Vorgaben bereits flächendeckend gewährleistet. Schweine jedoch weisen bisher nur dann einen Hinweis auf den letzten Haltungsbetrieb auf, wenn sie auch in diesem Betrieb geboren wurden. Alle anderen Schweine, die bei VTN-Betrieben abgeliefert werden, müssen deshalb künftig durch den letzten Haltungsbetrieb gekennzeichnet werden. Betroffen sind einerseits Ferkel, die vor dem Absetzen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Trennung von ihren Muttersauen, sterben sowie verendete Mastschweine. Zur Ermittlung der jährlichen Fallzahl von Schweinen, bei denen es zusätzlich notwendig ist, eine Kennzeichnung vorzunehmen, geht das Ressort auf der Grundlage von statistischen Daten nachvollziehbar von folgenden Annahmen aus: Jährlich sterben etwa 6,7 Mio. Ferkel vor dem Absetzen, das entspricht einer Sterberate von zwölf Prozent (Gesamtzahl 55,7 Mio. Ferkel jährlich). Das Ressort geht davon aus, dass die Hälfte dieser Ferkel bereits zuvor eine entsprechende Kennzeichnung erhalten hat. Somit sind jährlich etwa 3,35 Mio. Ferkel zusätzlich zu kennzeichnen. Ferner geht das Ressort auf der Grundlage von Auskünften der Landwirtschaftskammer NRW und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen e.V. in der Landwirtschaft davon aus, dass weitere 1,37 Mio. Schweinekadaver künftig zusätzlich zu kennzeichnen sind, die während der Mast sterben. Das entspricht einer Sterberate von etwa 3 Prozent während der Mast. Die jährliche Gesamt-Fallzahl zu kennzeichnender Schweinekadaver beträgt danach insgesamt etwa 4,8 Mio. Das Ressort weiter davon aus, dass die Kennzeichnung durch den Haltungsbetrieb im Einzelfall 2 Minuten dauert (Stundensatz einfaches Qualifikationsniveau nach Leitfadensatz 15,60 Euro, insgesamt 2,5 Mio. Euro). Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen einer Ohrmarke (Sachkosten im Einzelfall 0,1 Euro, insgesamt rund 0,48 Mio. Euro).

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Das Ressort beziffert den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand**, der den Ländern entsteht mit insgesamt **rund 116.000 Euro**.

Davon entstehen insgesamt **rund 40.000 Euro jährlich den VTN-Betrieben**. Da VTN-Betriebe eine hoheitliche Aufgabe erfüllen und sie bei der konkreten Tätigkeit auch in dieser Funktion tätig werden, wird der Erfüllungsaufwand der VTN-Betriebe dem der Verwaltung der Länder zugeordnet.

Das Ressort schätzt den **jährlichen Erfüllungsaufwand** dafür, dass die VTN-Betriebe entsprechende Kontrollen bei den Tierkadavern dulden und an ihnen mitwirken müssen, nachvollziehbar mit etwa **30.000 Euro jährlich**. Die Gesamtzahl betroffener Betriebe beziffert das Ressort auf der Grundlage von Statistiken mit 20. Das Ressort geht davon aus, dass jeder Betrieb ein Mal monatlich kontrolliert wird. Die Dauer einer Kontrolle im Einzelfall beziffert das Ressort auf der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Grundlage von Erfahrungswerten mit ähnlich gelagerten Kontrollen mit etwa 240 Minuten, der Stundensatz beträgt gemäß Leitfaden 31,50 Euro.

Den **zusätzlichen jährlichen Aufwand** für das Beantragen der Entschädigung für die Duldung der Kontrollen beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt etwa **11.000 Euro** (jährliche Fallzahl 240, Bearbeitungsdauer im Einzelfall 60 Minuten, Stundensatz 42,30 Euro plus 2 Euro Sachkosten im Einzelfall).

Das Ressort schätzt den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand**, der für die Verwaltung der Länder durch die Kontrollen entsteht, nachvollziehbar auf insgesamt **rund 60.000 Euro**. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass die insgesamt 20 Betriebe jeweils zwölf Mal jährlich kontrolliert werden (siehe Fallzahl Wirtschaft), die Kontrolle im Einzelfall etwa 240 Minuten dauert und dass die Kontrollen von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau vorgenommen wird (Stundensatz 60,50 Euro nach Leitfaden).

Weiterer **jährlicher Erfüllungsaufwand** entsteht der Verwaltung der Länder durch die Bearbeitung der Erstattungsanträge, die von den VTN-Betrieben gestellt werden. Diesen beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt rund **15.000 Euro** (jährliche Fallzahl 20, Bearbeitungsdauer im Einzelfall 60 Minuten, Stundensatz 60,50 Euro nach Leitfaden sowie Sachkosten von 2 Euro im Einzelfall).

Das Ressort geht davon aus, dass sich der Aufwand für die Kontrollen in den Haltungsbetrieben im Ergebnis nicht erhöht. Denn nach dem Prinzip der Risikoorientierung werden künftig einige Haltungsbetriebe, bei denen es Hinweise auf mögliche Verstöße gibt, intensiver kontrolliert, während die Kontrollintensität andere Betriebe leicht zurückgeht.

II.3. Bewertung der Schätzungen durch Länder und Verbände

Die Länder und Verbände haben sich im Rahmen ihrer Anhörung mit den Schätzungen des Ressorts auseinandergesetzt. Das Ressort hat in der Folge einige Hinweise aus der Anhörung z. B. zu jährlichen Fallzahlen aufgenommen und die Schätzungen entsprechend angepasst.

Soweit das Ressort Hinweise aus der Anhörung nicht berücksichtigt hat, so beruht dies darauf, dass die Länder oder Verbände entweder keine alternativen Schätzungen abgegeben haben oder

dass sich die Hinweise auf Sachverhalte beziehen, die nach der Methodik der Bundesregierung nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands sind.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3 Mio. Euro dar. Das „In“ wird durch die Entlastungen kompensiert, die das Ressort durch den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration (NKR-Nr. 4718) erzielt hat (Entlastung von rund 27 Mio. Euro jährlich).

II.5. Evaluierung

Der Gesetzentwurf soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, durch die Durchführung von tierschutzrechtlichen Kontrollen in VTN-Betrieben und die dabei erlangten Hinweise zielgerichtete Kontrollen in Haltungsbetrieben durchführen und Tierschutzverstöße so gezielter aufzudecken und ahnden zu können, erreicht worden ist. Als Indikator dient die Erhöhung der Zahl aufgedeckter Verstöße im Verhältnis zu den Kontrollen. Datengrundlage werden Daten der Kontrollbehörden der Länder sein.

II.6 KMU-Test

Das Ressort hat den sog. KMU-Test durchgeführt und geprüft, ob den Belangen kleiner und mittelständischer Unternehmen Rechnung getragen wurde. Das Ressort legt nachvollziehbar dar, dass das Ziel des Regelungsentwurfs, die gezieltere Kontrolle von Haltungsbetrieben im Hinblick auf tierschutzrechtliche Verstöße, nur dann erreicht werden kann, wenn die verendeten Tiere unabhängig von der Größe des letzten Haltungsbetriebs gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme zugunsten kleinerer oder mittlerer Unternehmen würde deshalb das Regelungsziel unterlaufen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.7 Nutzen

Übergeordnetes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Tierschutz in der Schweine- und Rinderhaltung zu erhöhen. Das angestrebte Ziel soll sich kurzfristig in einer höheren Anzahl aufgedeckter Verstöße bei der Kontrolle von Haltungsbetrieben widerspiegeln. Der Nutzen, ein Mehr an Tierschutz, ist tendenziell eher mittel- oder langfristig zu erwarten, wenn die Präventivwirkung der gezielteren Kontrollen bzw. der Sanktionen bei Tierschutzverstößen greift. Denn mittel- oder langfristig zielt der Gesetzentwurf darauf ab, dass es weniger Tierschutzverstöße bei der Schweine- und Rinderhaltung geben soll.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.